

## § 2

- (1) Verantwortliche/r Leiter/in der Veranstaltung ist: **der/die Mieter/in** -
- (2) Die Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung vom 20.09.2002 sind zu beachten.
- (3) Für die Veranstaltung gilt der vorher abgestimmte Bestuhlungsplan. Die Höchstzahl von §1 angegebenen Besuchern ist unbedingt einzuhalten. Wird sie überschritten, hat der / die Mieter/in eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € zu zahlen.
- (4) Folgende Gewerbetreibende darf der/die Mieter/in zu der Veranstaltung zulassen:
- (5) Die erforderliche fachkundige Bedienung der technischen Anlagen obliegt dem Hausbeauftragten.
- (6) Die Getränkeabnahme (Bier und Softgetränke) beim Bürgerzentrum Engelshof e.V. ist verbindlich. Die Bestellung der Getränke muss spätestens 14 Tage vor Veranstaltung erfolgen.
- (7) Wir weisen den Veranstalter darauf hin, dass nach § 12 Gaststättengesetz eine Genehmigungspflicht für Fremdnutzer des Saales besteht. Der hierzu erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausschankgenehmigung ist frühzeitig (ca. 3 Wochen vor Veranstaltung) bei dem Amt für öffentliche Ordnung und Gewerbeangelegenheiten zu stellen.

## § 3

- (1) Für Veranstaltungen im Saal des Engelshofes gilt ein maximaler Innenraumschallpegel von 95 DB. Der Veranstalter hat verpflichtend dafür Sorge zu tragen, dass 95 DB zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Überschreitungen der 95 DB Grenze können zu einem automatischen abschalten der Musikanlage führen. Der Veranstalter haftet für jegliche Schäden die durch Überschreitung der DB Grenze entstehen.
- (2) Im Saal und den Nebenräumen gilt ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen oder den Gebrauch von Nebelmaschinen kann dazu führen, dass die Brandschutzanlage aktiviert wird. Der Veranstalter haftet für jegliche Schäden die durch nicht einhalten dieser Vorgabe entstehen

## § 4

- (1) Die Räume werden von dem Vermieter rechtzeitig zu Beginn der in § 1 Abs. 2 vereinbarten Zeiten geöffnet; das Ende der Miet- bzw. Abbauphase ist einzuhalten.
- (2) Die Nichteinhaltung der Miet- bzw. Abbauphase wird Ihnen mit 75,00 € für den Saal pro angefangener halber Stunde berechnet.
- (3) Nach Ablauf der Mietzeit sind die Räume ungereinigt, in ordnungsgemäßem Zustand (keine Essensreste und keine Scherben, Tische abgeräumt) zu übergeben. Die genutzten Außenflächen sind sauber zu hinterlassen. **Abfall ist vom Mieter zu entsorgen**, hierbei ist auf Trennung des Abfalls nach Glas, Papier und Pappe sowie Restmüll zu achten. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe trägt der / die Mieter/in neben den Kosten der Grundreinigung auch die Kosten für die darüber hinaus erforderliche Reinigung

## § 5

- (1) Der / die Mieter/in hat für die vereinbarte Nutzungszeit das Recht und die Pflicht, das dem Vermieter zustehende Hausrecht bezüglich der überlassenen Räume auszuüben. Der / die Mieter/in und die an der Veranstaltung Teilnehmenden haben den Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gewähren.
- (2) Durch die Ausübung des Hausrechts und allen anderen Maßnahmen stellt der / die Mieter/in sicher, dass Personen und Sachen weder beschädigt noch gefährdet werden sowie Behinderungen und Belästigungen das unvermeidliche Maß nicht übersteigen.

- (3) Falls erforderlich, hat der / die Mieter/in Ordnungsdienst, Saalkontrolle, Erste-Hilfe-Dienst und Ähnliches einzurichten und zu beaufsichtigen.
- (4) Die Räume und Gegenstände bzw. Anlagen sind schonend und sachgemäß zu behandeln.
- (5) Schäden sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der / die Hausbeauftragte ist nicht berechtigt Abweichungen vom Mietvertrag und der Hausordnung zu gestatten.

## § 6

- (1) Der / die Mieter/in hat alle mit der Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere erforderliche Genehmigungen einzuholen und dies dem Vermieter nachzuweisen. Musikaufnahmen und –aufführungen bedürfen ggf. der vorherigen Erlaubnis der GEMA.
- (2) Wirtschaftliche Werbung, außer den im §3 Abs.5 genannten Firmen, ist während der Veranstaltung untersagt. Andernfalls hat der / die Mieter/in eine Vertragsstrafe von 500,00 € zu zahlen, die ggf. mit der Kaution verrechnet wird.
- (3) Der / die Mieter/in wird darauf hingewiesen, dass „wildes“ Plakatieren gem. dem Ordnungsbehördengesetz NW und dem Landesimmissionsschutzgesetz NW in Verbindung mit der Kölner Straßenordnung verboten ist.
- (4) Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, außer in den gesetzlich bestimmten Fällen, zu kündigen, wenn:
  1. die Durchführen der Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellen würde;
  2. Tatsachen bekannt werden, dass die Veranstaltung gegen Gesetze verstößt;
  3. der / die Mieter/in seiner/ihrer Pflicht aus § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 Abs. 1 dieses Vertrages nicht nachkommt;
  4. die Räume infolge höherer Gewalt oder aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

## § 7

- (1) Wie in § 552 Satz 1 BGB bestimmt ist, hat der/die Mieter/in den Mietzins auch dann zu zahlen, wenn er die Räume aus in seiner Person liegenden Gründen nicht genutzt. Liegt ein solcher Fall vor, werden Nebenkosten nur erhoben, wenn sie bereits angefallen sind. Die Pflicht zur Entrichtung des Mietzinses besteht nicht, wenn der / die Mieter/in die Nichtnutzung der Räume bis spätestens 6 Wochen vor dem vereinbarten Termin dem Vermieter schriftlich mitteilt.
- (2) Wird die Veranstaltung aus von dem Vermieter zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so erhält der / die Mieter/in bereits geleistete Vorauszahlungen zurück. Der Vermieter haftet für Schäden der / der Mieters/Mieterin nur bei Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit ihrer Organe und Bediensteten.

Der Vermieter übernimmt zudem keine Haftung für ins Haus eingebrachte technische Geräte und sonstige Wertsachen. Eine eventuell gewünschte Versicherung der Wertgegenstände muss durch den / die Mieter/in selbst erfolgen.

- (3) Der Vermieter übernimmt keine Garantie dafür, dass Störungen durch andere Nutzer/innen des Hauses ausgeschlossen sind.

## § 8

- (1) Der/die Mieter/in haftet dem Vermieter für alle Schäden an den Räumen, Nebenräumen und Gegenständen und Anlagen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Schäden von dem / der Mieter/in selbst, seinen Mitgliedern/Teilnehmern an der Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Für die Handlungen des / der verantwortlichen Leiters/Leiterin hat der / die Mieter/in einzustehen.
- (3) Der/die Mieter/in hat den Vermieter von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der Veranstaltung von Dritten gegen den Vermieter geltend gemacht werden.

#### **§ 9**

Der Vermieter haftet nur für solche auf einer Vertragsverletzung oder unerlaubten Handlung beruhenden Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden sind. Die Haftung nach § 836 BGB bleibt unberührt.

#### **§ 10**

Während der Veranstaltung des / der Mieters/Mieterin dürfen keine Einweggeschirre, -gläser und -bestecke verwendet werden. Auf überflüssige Verpackungen wie z.B. Getränkeeinwegverpackungen (Dosen oder Kartons) und Miniportionsverpackungen ist zu verzichten.

#### **§ 11**

Die Haus- und Hofordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

#### **§ 12**

Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand Köln vereinbart.

#### **§ 13**

Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

Sollten einzelne Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen voll wirksam.

**Dies ist ein freies Angebot und ist nicht bindend!**